



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter		
Ggf. Standort	Alfter		
Studiengang	<i>Wirtschaft & Philosophie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige Referentin	Lisa Dudek		
Akkreditierungsbericht vom	06.03.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	13
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	17
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	23
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	23

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	23
4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	24
5	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 MRVO):

- Die Besetzung der Juniorprofessur mit der Denomination "Transformation in Unternehmen und Gesellschaft" ist bis zum Studienbeginn anzuzeigen oder eine alternative Lehrplanung vorzulegen.

Auflage 2 (Prüfungssystem § 12 Abs. 4 MRVO):

- Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Fassung einzureichen. Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung ist zu bestätigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, Fachbereich Wirtschaft in Kooperation mit dem Institut für philosophische und ästhetische Bildung, angebotene Studiengang „Wirtschaft & Philosophie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.477 Stunden Präsenzstudium und 3.023 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester.

Zum Studium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit bzw. auf die Aufnahme eines Masterstudiums vorzubereiten. Die Studierenden erhalten im Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ einen umfassenden Einblick in die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Philosophie. Darüber hinaus zeichnet sich der Studiengang durch seine inhaltlichen Verzahnungen mit dem künstlerischen Angebot der Hochschule und dem Studium Generale aus. Studierende werden in die Lage versetzt, verantwortungsvoll und mit ganzheitlichem Gestaltungsanspruch in das Wirtschaftsgeschehen einzugreifen. Letzteres verlangt außer fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch die Fähigkeit zu reflektiertem und kontextsensitivem Handeln, also Urteilskraft, ethische Kompetenzen sowie kreative Fähigkeiten. Der Abschluss des Studiums befähigt Absolvent:innen, eigenständig und weitgehend selbstbestimmt betriebswirtschaftliche und philosophische Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und fundiert Lösungen zu erarbeiten.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ um ein gelungenes Studiengangskonzept. Die Employability der Absolvent:innen wurde im Konzept des Studiengangs stark mitgedacht. Studierende werden befähigt gesellschaftsrelevante wirtschaftliche Zusammenhänge zu analysieren und relevante Schlussfolgerungen daraus abzuleiten. Das Curriculum zeichnet sich durch die Verbindung bzw. Integration der beiden Disziplinen von Betriebswirtschaft und Philosophie aus. Die Gutachter:innen wertschätzen die sich den Studierenden bietende individuelle Betreuung durch die Lehrenden und den ganzheitlichen Lehransatz der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter. Die Studierenden bestätigen den sich den Gutachter:innen bietenden Eindruck der individuellen Betreuung durch die Hochschule.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Im Modul BA 22 „Bachelor-Arbeit“ (14 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Auf das begleitende Kolloquium entfallen zwei CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studium kann zugelassen werden, wer:

- das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder
- eine vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt oder
- die Zugangsvoraussetzungen aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt oder
- die Zugangsvoraussetzungen aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt oder
- die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an Zugangsprüfungen nach § 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt und an der Hochschulzugangsprüfung nach § 6 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgreich teilgenommen hat oder
- die Fachhochschulreife besitzt und in einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 41 Abs. 11 Kunsthochschulgesetzes eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist oder
- die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaft & Philosophie“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei und 14 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Zwei der Module, BA 04 „Betriebliche Wertschöpfung“ und BA 26 „Bildende und darstellende Künste im Überblick“ haben einen Umfang von weniger als fünf CP. Der geringe Umfang der Module ist in ihrer Konzeption als Einführungen mit Übersichtscharakter begründet. Die Prüfungsbelastung in den Semestern, in denen die Module angeboten werden, überschreitet nicht die Zahl von sechs Prüfungen. Eine übermäßige Prüfungsbelastung der Studierenden wird somit vermieden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Umfang von Klausuren und mündlichen Prüfungen ist in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul BA 22 „Bachelor-Abschlussarbeit“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.477 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.023 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 Abs. 1 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden im Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ ein gut durchdachtes und stimmiges Studiengangskonzept vor. Während der Vor-Ort-Begutachtung thematisierten die Gutachter:innen die personelle Ausstattung und Besetzung der Juniorprofessur mit der Denomination "Transformation in Unternehmen und Gesellschaft" sowie die curriculare Verknüpfung der beiden Disziplinen von Wirtschaft und Philosophie. Die Hochschule konnte sehr gut die Zusammenarbeit des Fachbereichs Wirtschaft und des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung veranschaulichen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiums ist es, wie in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung dargelegt, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit bzw. ein Masterstudium vorzubereiten. Die Studierenden erhalten im Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ einen umfassenden Einblick in die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Philosophie. Darüber hinaus zeichnet sich der Studiengang durch seine inhaltlichen Verzahnungen mit dem künstlerischen Angebot der Hochschule und dem Studium Generale aus. Zu den insbesondere durch das Studium Generale vermittelten Qualifikationszielen gehört, dass Studierende die Fähigkeit zur bewussten Selbstentwicklung erwerben und zum gesellschaftlichen Engagement angeregt werden.

Der Studiengang bereitet Studierende auf kaufmännisch-administrative Positionen in Unternehmen oder Non-profit-Organisationen vor. Dort werden Studierende in die Lage versetzt als Mitarbeiter:innen verantwortungsvoll und mit ganzheitlichem Gestaltungsanspruch in das Wirtschaftsgeschehen einzugreifen. Insbesondere entwickeln Studierende Kompetenzen, die Positionen im Nachhaltigkeitsmanagement, in der Unternehmensentwicklung, im Lieferkettenmanagement und im Marketing eröffnen. Mit dem Abschluss des Studiums werden die Absolvent:innen befähigt, eigenständig und weitgehend selbstbestimmt betriebswirtschaftliche und philosophische Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und fundiert Lösungen zu erarbeiten. Die Absolvent:innen kennen und verstehen die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagen, die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, besitzen vertiefte Fachkenntnisse in selbst gewählten Spezialisierungsbereichen und kennen aktuelle und zukunftsweisende Konzepte in Spezialgebieten. Gleichzeitig kennen und verstehen sie wesentliche philosophische Grundlagen mit ihren wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden, können diese historisch kontextualisieren und kennen exemplarische aktuelle Diskurse und Fragestellungen. Die Konzeption des Studienganges ist, abgesehen von der grundsätzlichen fachlichen Ausrichtung auf den kaufmännischen Bereich, nicht auf ein bestimmtes funktionales oder branchenmäßiges Berufsfeld eingeschränkt. Sie setzt gleichwohl inhaltliche Akzente im Hinblick auf Querschnittsthemen sowie Spezialisierungsmodule, die sich an den besonderen Interessen der Studierenden und den Rückmeldungen von Absolvent:innen der bereits etablierten Studiengänge im Fachbereich Wirtschaft orientieren. Während in diesen die Philosophie nur in geringem Umfang (durch das Studium Generale) integriert ist, kommt der Studiengang „Wirtschaft & Philosophie“ den Bedürfnissen derjenigen entgegen, welche ein grundlegendes philosophisches Reflexions- und Orientierungswissen und die damit verbundenen Kompetenzen erwerben möchten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt auf Rückfrage der Gutachter:innen die sich den Absolvent:innen bietenden Arbeitsfelder bzw. Anschlussmöglichkeiten an das Bachelorstudium aus. Den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaft & Philosophie“ eröffnet sich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein breites Feld. Neben der Möglichkeit in die Berufstätigkeit einzusteigen, können Absolvent:innen ein Masterstudium der Wirtschaftswissenschaften als auch der Philosophie anschließen. Die Hochschule arbeitet unter anderem eng mit Unternehmen aus der Wirtschaftsbranche zusammen, so beispielsweise die GLS Bank. Als potenzieller Arbeitgeber schätzt das Unternehmen Absolvent:innen, die gesellschaftsrelevante Zusammenhänge analysieren und Schlüsse daraus ableiten können. Der Bachelorstudiengang setzt hier relevante Akzente. Die Gutachter:innen können der Hochschule gut folgen und sehen die Employability der Studierenden als gegeben an.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen, die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele, mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechend den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ umfasst 24 Module, die sich wie folgt verteilen: Acht Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtfächer, fünf Module aus dem Bereich der philosophischen Pflichtfächer, fünf beliebige Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Wahlfächer und Spezialisierungsfächer, zwei Module aus dem Bereich Kunst, ein Modul aus dem Bereich Studium Generale sowie das wirtschaftswissenschaftliche Seminar, die wirtschaftswissenschaftliche Forschungswerkstatt und das Modul Bachelor-Arbeit.

In den Pflichtmodulen BA03 „Grundlagen der Unternehmensführung“ und BA05 „Volkswirtschaftslehre I“ werden grundlegende Kenntnisse einzel- und gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt. Das Pflichtmodul BA01 „Wirtschaftsmathematik und -informatik“ dient dem Erwerb der Kenntnis und Beherrschung grundlegender quantitativer Methoden und informationstechnischer Werkzeuge, die für die Anwendung des betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagewissens erforderlich sind. Das Pflichtmodul Phi01 „Grundlagen des philosophischen Arbeitens“ beinhaltet neben einer Einführung in die Philosophie auch eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Aufbauend auf den genannten Modulen des ersten Semesters werden im zweiten bis vierten Semester vertiefte Kenntnisse der betrieblichen Grundfunktionen Beschaffung, Produktion, Absatz, Mitarbeitendenentwicklung und Organisation in den Pflichtmodulen BA04 „Betriebliche Wertschöpfung“, BA09 „Internes Rechnungswesen“, BA15 „Marketing“, BA14 „Mitarbeitendenentwicklung und Arbeitsgestaltung“ und BA13 „Organisation“ erlernt. Aufbauend auf dem Einführungsmodul Phi01 werden im zweiten bis sechsten Semester vertiefte Kenntnisse in den Bereichen „Philosophiegeschichte“ Phi02, „Theoretische Philosophie“ Phi04 und „Praktische Philosophie“ Phi05 erlernt. Das Erlernen (betriebs-)wissenschaftlicher Arbeitsweisen wird durch die Module Seminar, Forschungswerkstatt und das BA-Abschluss-Modul weiterverfolgt.

Die betriebswirtschaftliche Seminararbeit BA16 ist auf das Einüben grundlegender Techniken der Literaturrecherche und -auswertung, der Gliederung und systematischen Darstellung wissenschaftlicher Fragen und Aussagenkomplexe, methodischen Ansatz und bereit gestellter

Einstiegsliteratur ausgerichtet. In der Forschungswerkstatt BA58 geht es um die Abgrenzung eines geeigneten Themas, die selbstständige Identifikation und Erschließung des relevanten Literaturkorpus und die Abwägung, Auswahl, Diskussion und Verteidigung geeigneter Methoden, Vorgehensweisen und Darstellungsvarianten. Seminararbeit und Forschungswerkstatt wiederum sind Voraussetzungen für das Bachelor-Abschluss-Modul.

Mit den betriebswirtschaftlichen Wahl- bzw. Spezialisierungsmodulen können die Studierenden ihr Wissen und Können in ausgewählten, thematisch teilweise aufeinander bezogenen Gebieten erweitern und vertiefen. Das Modul Phi03 „Philosophische Spezialisierung“ besteht aus einer frei wählbaren Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Philosophie, zu der die Studierenden einen Essay und eine Seminararbeit verfassen. Dieses Modul dient der weiteren Vertiefung in den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.

Im Bereich der Kunst gibt das grundlegende Modul BA26 „Bildende und darstellende Künste im Überblick“ eine überblicksartige bzw. eine punktuell vertiefte Einführung in künstlerische Aktivitäten und Erfahrungen. Auf dieser Einführung aufbauend, ist es den Studierenden im Rahmen des Moduls „Grundlagen des künstlerischen Schaffens“ möglich, individuelle Schwerpunkte im Bereich der Kunstpraxis zu setzen.

Das Modul des Studium Generale „Kunst und Gesellschaft“ BA33 weist einen querschnittshaften Bezug zu sowohl den fachwissenschaftlichen als auch den kunstpraktischen Modulen auf.

Im Modulhandbuch werden mit den Modulen BA71 „Betriebswirtschaftliche Vertiefung I“ und BA72 „Betriebswirtschaftliche Vertiefung II“ sogenannte „Auffangmodule“ abgebildet, die im Falle eines Auslandsaufenthalts genutzt werden können. In den Modulen können Inhalte aus Veranstaltungen abgebildet werden, die im Falle eines Auslandsaufenthaltes gesammelt wurden, aber nicht auf bereits bestehende Module des Bachelorstudiengangs passen. Studierenden wird dadurch die Anrechnung von im Auslandsaufenthalt erworbener Kenntnisse ermöglicht.

Der Studiengang folgt einer pluralen didaktischen Konzeption, die Elemente von lerntheoretischer Didaktik, konstruktivistischer Didaktik, Anschauungspädagogik und Arbeitspädagogik vereint. Die didaktische Konzeption geht davon aus, dass fundamentale Lernziele, wie z.B. der Erwerb von spezifischem Fachwissen, durch lerntheoretisch begründete Lehrmethoden, z.B. seminaristischen Unterricht, erreicht werden können. Hierzu wird neben der klassischen Wissensvermittlung in Form von Vorlesungen bzw. seminaristischem Unterricht sowie individueller Literaturarbeit auf aktivierende und anwendungsbezogene Lehr- und Lernformen zurückgegriffen, z.B. Fallstudien, Referate, Planspiele, Workshops und kunstpraktische Übungen, und es werden Anknüpfungen an die Praxis geschaffen, z.B. durch Gastvorträge von Expert:innen aus der Praxis sowie Exkursionen in Unternehmen. In den Präsenzveranstaltungen kommt ein hoher Anteil gruppenbasierter Lernsituationen zum Einsatz, wie z.B. Gruppenarbeiten und -diskussionen, Rollenspiele und Peer Teaching.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach der Genese des Studiengangs. Die Hochschule veranschaulicht, dass der Studiengang als organische Ergänzung des Studienangebots der Hochschule gewachsen ist. Er ergänzt das bestehende Profil und verbindet einen künstlerisch ästhetisch philosophischen Ansatz mit wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen. Ziel ist es, Wirtschaft heterodoxer zu denken. Die Gutachter:innen können der Hochschule gut folgen und erachten das aus der Genese entstandene Studiengangskonzept als gelungen.

Neben der Konzeptionsgeschichte des Studiengangs bitten die Gutachter:innen die Hochschule auszuführen, inwieweit der „Brückenschlag“ zwischen den Disziplinen Wirtschaft und Philosophie im Studiengang einerseits gedacht und andererseits umgesetzt wird. Prinzipiell folgt der Studiengang dem Ansatz, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit Konzepten der Philosophie zu vereinen. Studierende bauen während des Studiums ein großes Reflexionsvermögen auf. Im Studiengang wird der Brückenschlag unter anderem durch die intensive Betreuung der Lehrenden mit den Studierenden und ihrem intensiven Austausch gewährleistet. Neben der individuellen Betreuung ist der Brückenschlag bzw. die integrativen Momente des Studiums teilweise im

Modulhandbuch abgebildet. Beispielsweise im Modul BA63 „Arbeit, Ästhetik Organisation“. Hier erfolgt eine explizite Verbindung der Thematiken Wirtschaft und Philosophie. Die Hochschule versteht die Integration der beiden Disziplinen nicht als Add-on, die Verbindung wird in den Veranstaltungen aktiv mitgelebt. Die Qualität des Studiengangs lebt von der Integration der beiden Disziplinen. Die Gutachter:innen nehmen die engagierte Veranschaulichung der integrativen Studienelemente zwischen Wirtschaft und Philosophie anerkennend zur Kenntnis. Sie geben der Hochschule den Hinweis, dass die Modulbeschreibungen den leidenschaftlichen Erläuterungen der Integrationsleistung des Studiengangs nicht gerecht werden. Die Hochschule sollte darüber nachdenken, die Modulbeschreibungen zu überarbeiten, so dass sich die integrativen Elemente des Studiengangs deutlicher abbilden.

Ergänzend führt die Hochschule die Zusammenarbeit des Fachbereichs Wirtschaft und dem Institut für philosophische und ästhetische Bildung aus. Die beiden Bereiche tauschen sich bei einem regelmäßig stattfindenden Jour fixe zum Studiengang aus und gewährleisten ebenfalls die Integration der beiden Disziplinen. Die Gutachter:innen erachten die Herangehensweise der Hochschule als sinnvoll.

Im Gespräch vor Ort thematisieren die Gutachter:innen die Kleinteiligkeit der Wirtschaftsmodule. Die Gutachter:innen verweisen auf die Empfehlung des Wissenschaftsrates, von einer Kleinteiligkeit der Module abzusehen. Die Hochschule führt aus, dass es sich um strukturell gewachsene Eigenheiten der Fachbereiche handelt und die wirtschaftswissenschaftlichen Module eher als Lehrveranstaltungen gelesen werden können. Die Gutachter:innen können die Hintergründe nachvollziehen, empfehlen der Hochschule dennoch, die Kleinteiligkeit im Blick zu behalten und perspektivisch zu überarbeiten

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte darüber nachdenken, die integrativen Elemente des Studiengangs im Modulhandbuch deutlicher abzubilden.
- Die Hochschule sollte die Kleinteiligkeit der wirtschaftswissenschaftlichen Module im Blick behalten und perspektivisch überarbeiten.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Studierenden werden durch das International Office der Hochschule in ihrem Bestreben unterstützt, einen Auslandsstudienaufenthalt in ihr Studium einzuplanen. Die Hochschule nimmt am Erasmus-Programm der Europäischen Union teil, welches Studien- und Praktikumsaufenthalte in den Programmländern fördert. Für kurzfristige Studienaufenthalte, Praktika, Fach- und Sprachkurse im außereuropäischen Ausland werden an der Alanus Hochschule jährlich die sogenannten „PROMOS-Stipendien“ ausgeschrieben, die durch den DAAD mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung- und Wissenschaft (BMBWF) zur Verfügung gestellt werden. Über die Vermittlung durch einen privaten Träger ist es den Studierenden darüber hinaus möglich, als Freemover einen Studienaufenthalt an prinzipiell jeder anderen Hochschule weltweit zu unternehmen.

Grundsätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit eines Studienaufenthalts im Ausland, der i.d.R. ein Semester umfasst. Besonders empfohlen wird ein Auslandsstudium im vierten oder vierten und fünften Semester. Inhaltlich geeignete Module werden für entsprechende inländische Studienleistungen anerkannt, so dass sich keine Verzögerung des Studienfortschritts ergibt. Die Anerkennung wird dabei im Voraus im Rahmen eines Learning Agreements zugesagt.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 16 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 181,1 SWS 64 % (115,8 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 36 % (66 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 59 % (107,8 SWS).

Die Angaben der SWS sind auf ein Studienjahr gerechnet (zwei Semester) für drei parallele Kohorten (Berechnung für die Vollausslastung des Studiengangs im Sinne eines Aufwuchsplans).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Wirtschaft & Philosophie“ und das Lehrdeputat hervor.

Das hochschulische Gesamtangebot an Weiterbildungen steht allen Lehrenden offen. Vor allem die regelmäßig an der Alanus Hochschule stattfindenden Symposien eignen sich zur individuellen akademischen Qualifizierung. Des Weiteren bietet das Alanus Werkhaus, eine Erwachsenenbildungsstätte, die der Alanus Hochschule angegliedert ist, ein breites Weiterbildungsangebot an, das Hochschulmitarbeiter:innen zu reduzierten Kosten in Anspruch nehmen können.

Vonseiten der Hochschule werden Tagungsgebühren von externen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Workshops etc.), Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und sonstige Spesen übernommen, sofern die Teilnahme vom Fachbereich/-gebiet empfohlen oder genehmigt ist.

Die Hochschule unterstützt ausdrücklich Co-Teaching-Angebote, die disziplinübergreifend angelegt sind und die neue Lehrende an der Alanus Hochschule integrieren. Weiterhin wird die Entwicklung der Juniorprofessuren in besonderem Maße gefördert, durch die in der „Evaluationsordnung Juniorprofessuren“ festgeschriebenen Kriterien der wechselseitigen Betreuung und Begutachtung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, bezogen auf die Angabe der Lehrverflechtungsmatrix, nach dem Stand der Besetzung der ausstehenden Juniorprofessur mit der Denomination "Transformation in Unternehmen und Gesellschaft". Die Hochschule kündigt an, dass das Besetzungsverfahren bis zum Studienstart im Herbst 2023 erfolgreich abgeschlossen sein wird, aktuell laufen mehrere Gespräche. Die Gutachter:innen nehmen die Auskunft positiv zur Kenntnis, es aber

als notwendig an, die Besetzung bis zum Studienstart anzuzeigen oder eine alternative Lehrplanung vorzulegen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ nach der Besetzung der Juniorprofessur ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Juniorprofessur mit der Denomination "Transformation in Unternehmen und Gesellschaft" ist bis zum Studienbeginn anzuzeigen oder eine alternative Lehrplanung vorzulegen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengangleitung wird durch eine:n hauptberufliche:n Professor:in des Fachbereichs verantwortet. Sie wird dabei durch das Fachbereichssekretariat sowie die Verwaltung der Hochschule unterstützt. Im Fachbereichssekretariat sind drei Mitarbeiter:innen mit insgesamt 1,25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt. Zu den Aufgaben gehören die Kommunikation zwischen Lehrpersonal und Studierenden, allgemeine Informationsgespräche mit Studierenden und Studieninteressierten, die Entgegennahme von Studienarbeiten, die Koordination des Stundenplans, die Koordination von Raumbuchungen, die Verwaltung und Ausgabe von Büromaterial und Präsentationshilfsmitteln, die Pflege des Werbeauftritts des Fachbereichs und die Koordination des Bewerbungsverfahrens.

Die Studierendenverwaltung/ allgemeine Studienberatung (fünf Mitarbeiter:innen, 4,16 VZÄ) der Hochschule ist die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule und gewährleistet die Betreuung der administrativen Belange.

Das Prüfungsamt der Hochschule (zwei Mitarbeiter:innen mit 2 VZÄ) organisiert Prüfungen, verwaltet Prüfungsergebnisse und ist zuständig für die Zertifizierung in allen Studiengängen der Hochschule. Weitere wesentliche Aufgaben sind die Information über Studien- und Prüfungsordnungen, die Klärung von Fragen zur Prüfungsorganisation, die Entgegennahme von Prüfungsanmeldungen, Rücktrittsgesuchen und Krankmeldungen sowie die problembezogene Beratung in Prüfungsangelegenheiten.

Das International Office (ein:e Mitarbeiter:in in Vollzeit) der Hochschule ist die erste Anlaufstelle für Studierende, die ein Auslandssemester aufnehmen möchten. Dort erhalten Studierende alle notwendigen Informationen über Partnerhochschulen, Einschreibefristen, Studiengebühren, Lebensunterhaltskosten usw., die sie vor und während der Aufnahme eines Studienseesters im Ausland beachten müssen. Darüber hinaus ist das International Office die erste Anlaufstelle für ausländische Studierende, wenn sie allgemeine Fragen zu Studiengängen, Zulassungsbedingungen und Studienfinanzierung haben. Sie erhalten darüber hinaus Informationen und Unterstützung bei bürokratischen Formalitäten im Kontext ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Die Hochschule beschäftigt für die Studienfinanzierung eine:n Mitarbeiter:in (0,5 VZÄ), um die Studierenden bei Finanzierungsmöglichkeiten, dem Deutschlandstipendium und Kulturpartnerschaften zu beraten.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden überwiegend auf dem 2009 in Betrieb genommenen Campus II (Villemstraße) der Hochschule am Standort Alfter in Nordrhein-Westfalen statt. Das Seminargebäude des neuen Campus verfügt über 14 Unterrichtsräume. Darüber hinaus

stehen für besondere Veranstaltungen bzw. als Ausweichmöglichkeit auch Atelierräume des Campus II sowie Unterrichts- und Atelierräume des Campus I (Johannishof) zur Verfügung. Die Hochschule verfügt mit den Bibliotheksstandorten Alfter und Mannheim über zwei voll ausgebaute Bibliotheken. Die Recherche in den Bibliothekskatalogen ist jederzeit online möglich.

Der Bestand am Standort Alfter umfasst derzeit 37.936 Medien (Bücher, E-Books, Zeitschriften, Non-Book-Medien). Studierende finden Fachliteratur aus den Gebieten der Medizin, Kunsttherapie, Pädagogik, Philosophie, Wirtschaft, Kunst- und Sozialwissenschaft sowie Werke zur Kunstgeschichte, Bildbände und Fachliteratur aus den Bereichen der bildenden und darstellenden Künste. Zudem ist die Alanus Bibliothek zur Fernleihe berechtigt und nimmt am nationalen Leihverkehr teil.

Die Bibliothek der Alanus Hochschule in Alfter beschäftigt aktuell Mitarbeiter:innen im Umfang von 3,5 VZÄ: einen Master of Library and Information Science (1 VZÄ), eine Fach-Buch-händlerin (1 VZÄ), eine Bibliotheksmitarbeiterin mit Magister Artium (0,75 VZÄ), eine Bibliotheksmitarbeiterin, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek (0,75 VZÄ) sowie zwei studentische Hilfskräfte (0,5 VZÄ). Die Bibliothek arbeitet mit der Bibliothekssoftware Bibliothcaplus der Firma OCLC (Module: Katalog, Ausleihe, Erwerbung, Statistik, Signaturdruck) und verfügt über fünf lizenzierte Arbeitsplätze. Zur Katalogisierung wird zusätzlich die Fremddatenübernahme des hbz genutzt.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) der Universität Bonn können die Studierenden auf den Bestand der Bonner Universitätsbibliothek und den ihr angegliederten Fakultäts- und Institutsbibliotheken zugreifen. Die Studierenden der Alanus Hochschule sind bei der Nutzung mit wenigen Ausnahmen den Studierenden der Universität Bonn gleichgestellt. So kann beispielsweise von den dortigen PC-Arbeitsplätzen aus auf alle von der ULB lizenzierten digitalen Inhalte zugegriffen werden.

Die Bibliothek am Standort Alfter ist wie folgt geöffnet:

Di. bis Do.: 09:00 bis 16:00 Uhr

Fr.: 09.00 bis 18.00 Uhr

Sa.: 11.00 bis 15.00 Uhr an Samstagen mit berufsbegleitenden Lehrveranstaltungen, in der Regel zweimal im Monat.

In der Bibliothek steht die folgende technische Ausstattung der Bibliotheksarbeitsplätze für Studierende zur Verfügung: 40 Lese- und Arbeitsplätze für Einzelpersonen und Gruppen, acht PCs zur Nutzung von Datenbanken und Internet, Benutzerkatalog (OPAC, auch von außen zugänglich), ein Kopiergerät sowie Wireless-LAN-Zugang (für mitgebrachte Geräte). Alle Räume verfügen über Wireless-LAN und Netzwerkanschlüsse. Die PC-Arbeitsplätze sind täglich von 07:30 bis 19:00 Uhr zugänglich; der Wireless-LAN-Zugang ist ganzjährig und rund um die Uhr verfügbar. Alle Dozent:innen reichen vor Anlaufen ihrer Veranstaltung eine Literaturliste ein, auf deren Grundlage die Bibliotheksbestände erweitert werden.

Die Unterrichtsräume sind mit Beamer, Whiteboards bzw. Wandtafeln, Flipchart, auf Anforderung Overheadprojektor sowie mobilen, interaktiven Präsentationstafeln (Smartboards) ausgestattet. Durch Digitalisierungsmaßnahmen besteht in elf Seminarräumen an Campus II die Möglichkeit Hybridlehre durch Streaming durchzuführen. Digitale Tools wie zum Beispiel Microsoft 365 mit Teams und Zoom stehen allen Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Hinzu kommt noch ein der gesamten Hochschule zur Verfügung stehender PC-Pool mit 50 Arbeitsplätzen.

Für die Dozent:innen des Studiengangs stehen in den Servicebüros des Fachbereichs Wirtschaft und des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung weitere Medien und Lehrmaterialien zur Ausleihe Verfügung: u.a. Moderationskoffer, Präsentationslaptop, Lautsprecher-Anlage, Mikrofone und Wireless-Headset, PC-Lautsprecher, Adapter-Kabel usw. Diese Materialien werden auch Studierenden zur Verfügung gestellt, z.B. für Projektarbeiten, Fachschaftstreffen etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt.

Im Modulhandbuch sind für den Bachelorstudiengang „Wirtschaft & Philosophie“ die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Modulabschlüsse werden durch die Bachelor-Abschlussarbeit ergänzt, woraus sich insgesamt 15 Modulabschlussprüfungen ergeben, die sich auf die Semester wie folgt verteilen: Mit Ausnahme des dritten Semesters absolvieren die Studierenden vier Modulprüfungen pro Semester. Das dritte Semester sieht eine Prüfungsbelastung im Umfang von fünf Modulprüfungen vor. Die jeweilige Prüfungsform eines Moduls ist im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sowie im Modulhandbuch angegeben. Im Modulhandbuch finden sich darüber hinaus auch Angaben zum zeitlichen Umfang von Klausuren. Bei Prüfungsleistungen, die von Studierenden ohne Beaufsichtigung erstellt werden (Seminararbeiten), werden der Umfang sowie die Bearbeitungsdauer gem. § 14 Abs. 7 Satz 5, 2. Halbsatz SPO durch die Prüfenden festgelegt.

Die prüfungsbezogenen Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind in § 20 der SPO festgehalten.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen merken während der Gespräche vor Ort an, dass die Auflistung aller Studienleistungen in den Philosophie Modulen des Modulhandbuchs verwirrend ist und den Eindruck erweckt, als wäre kein kompetenzorientiertes Prüfungssystem den Modulen hinterlegt. Die Hochschule gibt an, dass es sich hierbei um eine redaktionelle Eigenheit handelt. Die Hochschule hat im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung das Modulhandbuch überarbeitet und den Gutachter:innen zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Auflistung des gesamten Studienleistungsangebots wurde aus dem Modulhandbuch gestrichen.

Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Fassung einzureichen. Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung ist zu bestätigen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle

Module umfassen mindestens fünf CP, mit Ausnahme der Module BA 04 „Betriebliche Wertschöpfung“ und BA 26 „Bildende und darstellende Künste im Überblick“. Der geringere Umfang der Module ist in ihrer Konzeption als Einführungen mit Übersichtscharakter begründet. Die Prüfungsbelastung in den Semestern, in denen die Module angeboten werden, überschreitet nicht die Zahl von sechs Prüfungen. Eine übermäßige Prüfungsbelastung der Studierenden wird somit vermieden. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die genaue zeitliche Lage der Prüfungen hängt von der Prüfungsform ab. Schriftliche Abschlussklausuren finden i.d.R. in der letzten Woche des Lehrveranstaltungszeitraums des jeweiligen Semesters statt. Zu Beginn jedes Semesters wird ein vorläufiger Prüfungsterminplan bekannt gegeben, der i.d.R. mit vier Wochen Vorlauf endgültig konkretisiert wird. Abgabefristen für in Hausarbeit anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen geben die Prüfer:innen jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Fallstudienarbeiten und Referate sind i.d.R. im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung zu leisten, schriftliche Prüfungen folgen nach einer Selbststudienzeit für die Nachbereitung im Anschluss an die Lehrveranstaltung, und Seminararbeiten sind während einer solchen Nachbereitungsphase anzufertigen.

Gemäß § 17 der Studien- und Prüfungsordnung kann jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung bis zu dreimal wiederholt werden. Termine für Wiederholungsprüfungen werden jeweils zu Beginn des folgenden Semesters angeboten; bei Prüfungsformen, die eine Interaktion mit den übrigen Studierenden erfordern und daher an die zugehörige Lehrveranstaltung gebunden sind (z.B. Gruppenarbeiten, Aufführungen, Präsentationen, Kolloquien), besteht die Wiederholungsmöglichkeit spätestens mit dem nächsten Angebot der betreffenden Lehrveranstaltung. Die Bachelor-Abschlussarbeit kann gemäß § 18 der Studien- und Prüfungsordnung einmal wiederholt werden.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Der Wochenplan der Vorlesungszeit sieht vor, dass an Montagen und Freitagen die Veranstaltungen des Philosophiebereichs und des Studium Generale stattfinden, während die Kernwoche von Dienstag bis Donnerstag überwiegend den betriebswirtschaftlichen Fächern gewidmet ist.

Zur allgemeinen Beratung sowie zur Beratung in Angelegenheiten der Studienfinanzierung steht Studieninteressierten die allgemeine Studierendenverwaltung der Hochschule zur Verfügung. Eine fachspezifische Studienberatung wird durch das Sekretariat des Fachbereichs angeboten, das auf Wunsch auch den Kontakt zu einem Mitglied des Professoriums herstellt. Alle hauptberuflich Lehrenden des Fachbereichs bieten Sprechstunden nach Vereinbarung an. Die Lehrenden sind während der Lehrveranstaltungszeit und zum Teil auch während der Semesterferien regelmäßig (drei bis fünf Tage pro Woche) zu üblichen Bürozeiten (außerhalb ihrer Lehrveranstaltungen) persönlich, per E-Mail oder über das Sekretariat erreichbar. Fragen und Termingesuche werden i. d. R. kurzfristig (am selben Tag) beantwortet, Sprechstunden i. d. R. mit weniger als einer Woche Vorlauf terminiert.

Tutorien und Übungsveranstaltungen werden insbesondere für Fächer mit quantitativen Inhalten angeboten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig.

Allen Studierenden steht seitens des hauptberuflichen Kollegiums das Angebot einer persönlichen Mentor:innenschaft offen. Die Mentor:innen stehen für persönliche und fachliche Beratung in Fragen rund um Studium und Berufstätigkeit zur Verfügung.

Analoges gilt für das Institut für philosophische und ästhetische Bildung bezüglich des Philosophieanteils und des Studium-Generale-Moduls im Studiengang.

Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 20) und im Aushang des Prüfungsamts. Diese Dokumente sind in elektronischer und Papierform zugänglich. Die Lehrenden und Prüfenden des Studiengangs sind zudem angewiesen, im Falle

wahrgenommenen potentiellen Unterstützungsbedarfs aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung aktiv auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs hinzuweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt auf Anfrage der Gutachter:innen die Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich der Finanzierung des Studiums an. Die Studiengebühren liegen bei etwa 3.700 € pro Semester. Der Großteil der Studierenden finanziert sich nach Angaben der Hochschule selbst. Die Hochschule ist dennoch darum bemüht, den Studierenden Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten und kooperiert beispielsweise mit der CHANCEN eG, um ein solidarisches Studienfinanzierungsmodell in den Fachbereichen Architektur, Wirtschaft und Bildungswissenschaft anzubieten. Die CHANCEN eG bietet einen „umgekehrten Generationenvertrag“ an. Studierende können sich dabei zunächst rundum auf ihr Studium konzentrieren, während die eG die Gebühren übernimmt. Im Gegenzug verpflichten sich Absolvent:innen, auch späteren Generationen diese Möglichkeit zu geben: Wenn sie berufstätig sind und mehr als ein Mindesteinkommen verdienen, zahlen sie einen prozentualen Anteil des Einkommens zur Finanzierung weiterer Studienplätze zurück. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule sowie die Möglichkeiten der Unterstützung anerkennend zur Kenntnis.

Die Studierenden äußern im Gespräch mit den Gutachter:innen den Wunsch, die Leistungsnachweise im Studium Generale einheitlich durch eine digitale Lösung einsehen und erbringen zu können. Die Gutachter:innen leiten den Wunsch an die Hochschule weiter. Diese nimmt den Hinweis bzw. Wunsch auf und meldet die Nachvollziehbarkeit des Wunsches zurück.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb in der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet sie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Studierenden der Hochschule betonen die gute, die individuelle Betreuung durch die Lehrenden sowie die sehr guten Vernetzungsmöglichkeiten zu potenziellen Arbeitgeber:innen bzw. Praktiker:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Möglichkeit prüfen, die Leistungsnachweise im Studium Generale digital erbringen zu können.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

In allen fachwissenschaftlichen Modulen fließen in die Lehre aktuelle Forschungsthemen und -ergebnisse der jeweiligen Dozierenden ein und regen die Studierenden an, selbst zum Erkenntnisfortschritt oder zu innovativen Anwendungen betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse beizutragen. Die Lehre in den Philosophiemodulen ist eng verknüpft mit der wissenschaftlichen Forschung der Professor:innen des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung. Ihre

Forschungsfelder, aktuelle Projekte und deren (Zwischen-)Ergebnisse werden in Lehrveranstaltungen aufgegriffen und erörtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Formen der Evaluation der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigen – fachbedingt – unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Während die Evaluationen der künstlerischen Praxis einen stark pragmatischen Ansatz haben, beinhalten die Evaluationen der wissenschaftlichen Fachbereiche und die auf die Einrichtung bezogenen Fragestellungen eine Mischung aus standardisierten und nicht-standardisierten Erhebungsverfahren sowie Feedbacksystemen. Zu den nicht-standardisierten Verfahren zählen z.B. offene Fragen in Fragebögen, Feedbackgespräche, Einbindung der Studierendenvertretung in die Institutskonferenz, Sprechstunden.

Darüber hinaus gilt für die Evaluation von Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben generell: Eine kritische Reflexion der Entwicklungen der Fachbereiche und der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungs- und Forschungsprojekte findet auch in den Gremiensitzungen, insbesondere den Professorien und Konferenzen der Fachbereiche/-gebiete, den Senatsitzungen, in regelmäßigen Hochschulgesprächen der Lehrenden und Studierenden sowie weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in den wöchentlichen Rektoratssitzungen statt.

Durch das Kuratorium der Hochschule werden die Fortentwicklung der Hochschule und ihrer Studiengänge sowie die Leistungen von Forschung und künstlerischen Projekten analysiert. Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Mitglied der Hochschulleitung ist die bzw. der für Qualitätssicherung und Evaluation zuständige Prorektor:in. Die:der Prorektor:in verantwortet die Standards und die Durchführung der Verfahren und berät die Fachbereiche/ -gebiete in der Konzeption und Durchführung der Evaluationsmaßnahmen. Unter Leitung der:es Prorektor:in erarbeitet die Evaluationskommission regelmäßig Vorschläge zur Fortentwicklung der Evaluationspraxis.

Grundlage der Einbindung in das Gesamtqualitätssicherungskonzept der Hochschule ist die enge Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen und dem Rektorat – auch vermittelt über die Evaluationskommission, die von dem:der Prorektor:in regelmäßig einberufen wird.

Jeder Fachbereich und jedes Fachgebiet bestellt eine:n Evaluationsbeauftragte:n, in der Regel aus dem Kreis der hauptberuflichen Professor:innen, der:die an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Evaluationskommission teilnimmt. Auf diese Weise ist die Fortentwicklung der Studiengangsevaluation in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule eingebunden.

Der:die Evaluationsbeauftragte sichert die Durchführung der Lehrevaluation des Fachbereichs/-gebiets. Er:sie dokumentiert und berichtet semesterweise im Fachbereich/-gebiet und in der Evaluationskommission über die abgeschlossenen und geplanten studiengangsbezogenen bzw. fachbereichsbezogenen Ergebnisse der Evaluationen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Der:die Evaluationsbeauftragte berichtet der Fachbereichsleitung/ Fachgebietsleitung regelmäßig über die Evaluationsverfahren und -ergebnisse. Hält der:die Evaluationsbeauftragte aufgrund

der Ergebnisse der Evaluation personenbezogene Maßnahmen für erforderlich, bespricht er: sie sich diesbezüglich mit der Fachbereichs/-gebietsleitung.

Das Rektorat veranlasst in regelmäßigen Abständen weitere hochschulübergreifende, einrichtungsbezogene Befragungen. Ziel dieser Datenerhebungen ist es unter anderem, Informationen über die Organisations- und Verwaltungsabläufe sowie die Ausstattung bzw. Rahmenbedingungen des Studiums zu erhalten oder festzustellen, inwieweit das Studium auf eine Berufstätigkeit vorbereitet hat (Erfahrungen mit dem Übergang von der Hochschule in den Beruf) sowie Auskünfte über aktuelle Arbeitsbedingungen zu erhalten. Die Allgemeine Studierendenbefragung und die zentrale Absolvent:innenbefragung können durch fachbereichsspezifische Fragen ergänzt werden; detaillierte Erkenntnisse aus den Fachbereichen fließen in die Befragungen mit ein. Die jeweiligen Ergebnisse werden in einem Bericht summarisch zusammengefasst und veröffentlicht. Turnus und Form der Befragung obliegt dem Rektorat.

Jede Lehrveranstaltung in jedem Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft wird durch die teilnehmenden Studierenden zeitnah nach Abschluss evaluiert. Die Studierenden erhalten hierzu zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung einen Fragebogen in Papierform, den sie ausfüllen und anonym einreichen können. Der Fragebogen enthält sowohl standardisierte als auch offene Fragen.

Neben diesem formalisierten Instrument der Lehrevaluation erhalten die Lehrenden der Studiengänge der Hochschule Rückmeldungen zur Qualitätswahrnehmung der Studierenden durch das direkte Gespräch mit diesen, häufig ebenfalls zum Ende einer Lehrveranstaltung bzw. eines Veranstaltungsteils.

Regelmäßig (mindestens einmal pro Semester) lädt darüber hinaus die Fachbereichsleitung die Fachschaftsvertretung zu einem gemeinsamen Entwicklungsgespräch ein. In diesem Gespräch erfolgt zugleich die Rückmeldung der Fachbereichsleitung zu den Ergebnissen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierendenvertretenden sowie deren Anhörung zu den geplanten bzw. Information über die erfolgten Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. -entwicklung. Die Rückmeldungen der Studierenden in Form von Fragebogen und Gesprächen werden im Professorium durch die hauptamtlich professoral Lehrenden diskutiert und reflektiert. Im Fokus stehen dabei insbesondere

- die Arbeitsbelastung für die Studierenden,
- die Leistbarkeit von Studieninhalten und -umfang durch die Studierenden,
- die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Lehrveranstaltungen,
- die Prüfungsergebnisse in ihrer Gesamtheit,
- die Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrmethodik und Didaktik,
- das Erreichen der Lernziele.

Auch das Institut für philosophische und ästhetische Bildung geht zur Qualitätssicherung seiner Studienprogramme vielfältig vor, um möglichst differenzierte Rückmeldungen zu Studium und Lehre zu erhalten sowie diese zueinander ins Verhältnis zu setzen. Die Lehrevaluation erfolgt durch regelmäßige qualitative und quantitative Befragung der Studierenden. Die befragten Kriterien umfassen fachliche, methodische und soziale Kompetenzen der Lehrkräfte sowie Kommunikationsstandards innerhalb der Kurse, des Fachbereichs und der Hochschule. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen des Studiums, wie die räumliche Ausstattung und die organisatorische Abwicklung, evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass der Studiengang zukünftig vielschichtig evaluiert wird. Die Gutachter:innen halten die Evaluationsmaßnahmen für geeignet und angemessen. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten oder Evaluationsergebnisse zum Studiengang vor.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der Gutachter:innen und melden zurück, dass die Evaluationsmaßnahmen aktiv gelebt werden und ein regelhafter Austausch zu den Evaluationsergebnissen besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter hat eine Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität. Die Hochschule ist darum bemüht, Chancengleichheit für alle gesellschaftlichen Gruppen zu schaffen im Hinblick auf die Möglichkeit, sich durch die angebotenen Studiengänge zu qualifizieren und Schlüsselpositionen in Gesellschaft und Wirtschaft zu besetzen. Sie versucht daher, mit ihrer Kommunikation ausdrücklich auch Bewerber:innen aus in Leitungspositionen unterrepräsentierten Gesellschaftsgruppen anzusprechen.

Der Senat hat eine Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität beauftragt, aus deren Reihen eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin gewählt wurde, die als Ansprechpersonen für alle Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit gelten und die Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit aktiv betreut. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für ihre Aufgabe mit 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet.

Bei Einstellungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch die Anwendung leistungsbezogener Kriterien einer Diskriminierung entgegengewirkt. Die Prüfungsordnung sieht ferner vor, dass im Auswahlverfahren sowie in den Prüfungen bestehende Benachteiligungen bestimmter Bewerber:innengruppen, insbesondere Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit, angemessen ausgleichend berücksichtigt werden.

Die Räumlichkeiten der Hochschule sind den gesetzlichen Anforderungen entsprechend barrierefrei zugänglich. Die Hochschule ist bestrebt, Unterstützungsbedarf durch individuelle, sachgerechte Maßnahmen im Sinne der Beteiligten anzubieten.

Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in §§ 5, 14 und 20 der SPO sowie im Aushang des Prüfungsamts. Die SPO sieht vor, dass bestehende Benachteiligungen durch Behinderung und oder chronischer Erkrankung im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§ 5 Abs. 8) sowie bei Prüfungen (§ 14 Abs. 10) angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Dokumente sind in elektronischer und Papierform zugänglich. Die Lehrenden und Prüfer:innen des Studiengangs sind zudem angewiesen, im Falle wahrgenommenen potentiellen Unterstützungsbedarfs aufgrund von Behinderung und oder chronischer Erkrankung aktiv auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs hinzuweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachter:innen für adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Christoph Schank, Universität Vechta

Prof. Dr. Michael Stricker, Fachhochschule Bielefeld

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Markus Melchers, Sinn auf Rädern – Philosophische Praxis

c) Studierende

Frau Johanna Müller, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	06.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierenden

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)